

Zeitschrift: Der Schweizer Freidenker
Herausgeber: Schweizerischer Freidenkerbund
Band: 2 (1916)
Heft: 2

Rubrik: Vom Tage

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

von 30 Tagen den Austritt selbst bei der nämlichen Behörde durch schriftliche, beglaubigte Eingabe förmlich zu erklären.

Spätestens innerhalb 30 Tagen vom Einlangen der letzten Erklärung an, hat die Behörde über die Genehmigung oder Verweigerung der Entlassung aus dem Korporationsverband zu beschliessen. Eine Verweigerung der Entlassung darf nur dann stattfinden, wenn die Austrittserklärung den Vorschriften des gegenwärtigen Dekrets (§ 6 und § 9) nicht entspricht.

§ 8. Die in § 7 bezeichnete Behörde hat dem Austretenden ihren Beschluss über seine Austrittserklärung ungesäumt zu eröffnen. Die Eröffnung an den Austretenden erfolgt durch Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung des Beschlusses der Behörde, und es sind in diesem letztern, sofern er auf Verweigerung der Entlassung lautet, die Gründe der Verweigerung summarisch anzugeben.

Die Wirkungen des Austritts datieren vom Tage des Einlangens der definitiven Austrittserklärung an.

§ 9. Die Austrittserklärung kann gültig nur abgegeben werden durch eine Person im Alter von mehr als 16 Jahren, welche zudem im Stande ist, ihren Willen mit klarem Bewusstsein zu erkennen zu geben. Die Austrittserklärung des Inhabers der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt gilt auch für die unter jener Gewalt stehenden Kinder unter 16 Jahren. Für Ehefrauen und für Kinder über 16 Jahren ist dagegen die Erklärung des Ehemannes bzw. des Inhabers der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt, nicht massgebend.

§ 10. Diejenigen Steuern, welche in dem gleichen Jahre, innerhalb dessen die Austrittserklärung erfolgt, verfallen, hat der Ausgetretene noch zu bezahlen.

Zu Steuern, welche für Abtragung früher entstandener, ausserordentlicher Ausgaben in der betr. Gemeinde oder Genossenschaft bestehen, hat der Austretende, sofern er seinen Wohnsitz beibehielt, noch bis zum Ablauf des zweiten auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres beizutragen.

H. G. W.

Bestimmungen für den Kt. Zürich siehe Nr. 22, I. Jahrgang (15. I. 16).

Vom Tage.

„Burgfrieden“. „Nachdem Kaplan Ott in Goldau kürzlich einer mit einem Altkatholiken verheirateten Frau katholischer Konfession das Grabgeläute verweigert hatte, inszenierte dieser Gottesmann dieser Tage bereits wieder einen neuen Begräbnisskandal, somit den dritten im Verlaufe eines halben Jahres. Diesmal vergriff sich der fromme Fanatismus an einem zwölfjährigen Knaben protestantischen Bekenntnisses, dem einzigen Sohn einer Witwe, deren Mann vor wenig Jahren im Eisenbahndienst verunglückt ist. Kurz vor der Abholung der Leiche kündigt nämlich der Totengräber vom grossen Aergeris aller Anwesenden, Katholiken so gut wie, Protestanten, das Läuteverbot des Kaplans an, und wiederum mussten die Gemeindebehörden dazwischentreten, um gegen konfessionelle Borniertheit die Anerkennung verfassungsmässiger Rechte, die jeder Bürger und Niedergelassene ohne Ansehen der Partei und des Glaubens hat, durchzusetzen.“

(„N. Z. Z.“ Nr. 170, 1916.)

Vorträge, Versammlungen.

Zürich. Ortsgruppe Zürich des Schweizerischen Freidenkerbundes. Diskussionsabend: Dienstag, den 21. März, von 8¹/₂ bis 10¹/₄ Uhr, im „Augustiner“.

Luzern. Ortsgruppe Luzern des Schweizerischen Freidenkerbundes. Versammlung Samstag, 18. März, abends 8¹/₄ Uhr, im Restaurant „Alpenhof“. Traktanden: 1. Protokoll. 2. Genehmigung der Satzungen für die Ortsgruppe. 3. Prüfung der Satzungen des Schweizerischen Freidenkerbundes und event. Antragsstellung. 4. Stellungnahme zu der an die freigeistigen Vereinigungen der Schweiz gerichteten Umfrage (siehe „Schweizer Freidenker“ Nr. 24 v. 1916). 5. Vortrag eines Gesinnungsfreundes. 6. Verschiedenes. In Anbetracht der Wichtigkeit der Traktanden erwartet zahlreiche Beteiligung.

Der Vorstand.

Genf. Ortsgruppe Genf des Schweiz. Monistenbundes. Zusammenkunft je am ersten Dienstag des Monats, abends 1¹/₂ 9 Uhr, im Hôtel Monopol, 11, rue Chantepoulet.

Haben Sie für unsern „Pressefonds“ schon etwas getan? — Sind Sie dem „Ausschuss für Finanzierung und Propaganda des Schweizer Freidenkers“ schon beigetreten? — Nicht? — Jeder Freidenker bringe ein Opfer für den Fortschritt unserer grossen Sache, jeder nach seinen Kräften!!

Pressefonds.

Bis zum 8. März sind folgende Beiträge eingegangen, die wir hiermit bestens verdanken:

Von O. M. in R. Fr. 4.—, von Herrn Dr. Gebhardt in
Luzern Fr. 5.— = Fr. 9.—

Aphorismen.

Die einzige übermenschliche Auffassung von Gott heisst ihn „Die Liebe.“ Gott, der alles weiss und alles versteht, ist nur Güte und Liebe.

„Vater, der du bist im Himmel . . .“

Aber nicht, der du verdammt. Gott als Richter ist ein barbarischer, unmenschlicher Begriff.

Und wie? Der du liebst und verdammt?

Gewiss! Leider. Dies ist die menschliche Auffassung, wie sie dem Geist der menschlichen Selbstsucht und Rachsucht entsprungen ist.

Ginge dem Menschen zunächst einmal das Gefühl für die Verantwortung auf, die darin liegt, dass neue Menschenwesen durch ihn zum Dasein gelangen und legte er sich Rechenschaft ab darüber, was an Potenzen durch ihn auf jene übergehen wird!

Das wäre eine Art und eine Möglichkeit der Bestimmung, indem für die ungeborenen Geschlechter, bei Leib und Seele, alles von den vorausgegangenen abhängt.

Das hiesse auch, zunächst einmal seine Schuldigkeit tun, seine verfluchte Pflicht und Schuldigkeit, für die, die nach uns auf Erden sein werden.

Und darnach möchte sich in Gottes Namen mit dem Glauben an seine eigenste himmlische Bestimmung ins Grab legen, wer durchaus nicht anders kann.

C. J.

Wir empfehlen folgende Schriften:

- Rob. Seidel: **Demokratie, Wissenschaft u. Volkbildung** Fr. 1.—
Prof. E. Hæckel: **Gott Natur**, Studium über monist. Religion . . . „ 1.25
Wolfsdorf: **Beispiele monistischer Erziehung** „ 1.—
„ **Freie Gedanken**
„ **Helle Augen! Klarer Sinn!**
2 Lesebücher für Kinder freidenkender Eltern à „ 1.—
Langer: **Pflichtenlehre für Eltern und Lehrer** . . . „ 1.—
Heigl: **Spaziergänge eines Atheisten**
Ein Pfadweiser zur Erkenntnis der Wahrheit
(Ein wertvolles Buch, welches jeder Freidenker,
jeder Monist lesen sollte) „ —.75
Fr. Wyss: **Die Ethische Volksschule** „ 1.25
F. M. Licht: **Katechismus der Philosophie**, für jeden der
lesen kann und willig ist „ 1.20
Schneider: **Farbe bekennen**. Ein Beitrag zur Frage
des Kirchenaustritts „ —.45
A. Stern: **Die religiöse Stellung der vornehmsten Denker
der Menschheit** „ —.60

Zu beziehen durch die **Geschäftsstelle Zürich I, Rösslig. 5.**

Lisez

La Libre Pensée Internationale

Journal - Revue Hebdomadaire.

Articles philosophiques, sociologiques, historiques. — Vulgarisation scientifique. — Polémiques. — Chronique suisse et étrangère. — etc.

Abonnement par année: Suisse et France: 5 frs. — Autres Pays 7 frs. 25
Numéros spécimens gratuits.

Rédaction et Administration:

Ernest Peytrequin, Louve 4, Lausanne.

Das Lehrbuch der Weltsprache

I D O

samt Schlüssel zum Selbstunterricht
kostet Fr. 1.50. Zu beziehen vom

I D O - Verlag Zürich.

Volontaire.

Dans famille de libre-penseurs, on cherche à placer jeune fille de 16 ans, ayant suivi pendant une année une école ménagère, dans une famille ou magasin où elle pourrait apprendre la langue allemande dont elle possède déjà quelques notions.

Adresser offres et references, en français, à Eug. Masson, rue académique, Lausanne.

Die Halbmonatsschrift „Der Schweizer Freidenker“ wird jedem Mitgliede des Schweizerischen Freidenkerbundes (Mindestbeitrag jährlich Fr. 5.—) unentgeltlich zugesandt. Aufnahme neuer Mitglieder erledigt die Geschäftsstelle des Schweizerischen Freidenkerbundes in Zürich I. — Postcheck-Konto VIII/2578.

Verantwortliche Schriftleitung: Die Redaktionskommission des Schweizerischen Freidenkerbundes. Einsendungen für den Textteil an E. Brauchlin, Hegibachstr. 42, Zürich 7. Administration: E. Redmann, Rössligasse 5, Zürich I. — Druck der Buchdruckerei W. Steffen, Waldmannstrasse 4, Zürich I.